

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

# Fachprüfungsordnung für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO Psychologie)

Vom 16. Mai 2019

geändert durch Satzung vom 16. Januar 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen.....	2
	§ 1 Geltungsbereich.....	2
	§ 2 Prüfungsformen .....	2
II.	Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie als Erweiterungsfach oder nachträgliche Erweiterung .....	3
	§ 3 Allgemeine Regelung .....	3
	§ 4 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie im Erweiterungsfach oder in der nachträglichen Erweiterung .....	3
	§ 5 Praktika im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie im Erweiterungsfach und in der nachträglichen Erweiterung.....	4
III.	Schlussbestimmung .....	6
	§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	6

## **I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die FPO gilt für das an der KU angebotene grundständige Studium, das nachträgliche Erweiterungsstudium des Fachs Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt (nach dem grundständigen Studium) in den Lehramtsstudiengängen Grund-, Mittel-, Realschule, Gymnasium, Lehramt an beruflichen Schulen oder Lehramt für Sonderpädagogik sowie für die Erweiterung (während des grundständigen Studiums) im Lehramt an Gymnasien; die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Prüfungsformen**

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt 5 Zentimetern (links und rechts).
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt fünf bis 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt nach Ende der Vorlesungszeit maximal 6 Wochen.
- (4) Der Umfang eines Referats beträgt zehn bis 60 Minuten für den Präsentationsteil und fünf bis 30 Minuten für die Diskussion.
- (5) Der Umfang eines Portfolios beträgt fünf bis 30 Seiten.
- (6) Der Umfang einer Projektskizze beträgt drei bis 15 Seiten.
- (7) Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt fünf bis 25 Seiten.

## **II. PSYCHOLOGIE MIT SCHULPSYCHOLOGISCHEM SCHWERPUNKT IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND-, MITTEL-, REALSCHULE ODER GYMNASIUM SOWIE ALS ERWEITERUNGSFACH ODER NACHTRÄGLICHE ERWEITERUNG**

### **§ 3**

#### **Allgemeine Regelung**

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie als Erweiterungsfach muss jede oder jeder Studierende 148 ECTS-Punkte im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nachweisen.
- (2) Jede oder jeder Studierende muss im Fall einer nachträglichen Erweiterung 142 ECTS-Punkte im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nachweisen.

### **§ 4**

#### **Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie im Erweiterungsfach oder in der nachträglichen Erweiterung**

Folgende Pflichtmodule sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Quantitative Methoden I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
2. Quantitative Methoden II: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Quantitative Methoden I“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
3. Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
4. Themenfelder und Arbeitstechniken: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie über die Lebensspanne: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
6. Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Entwicklungspsychologie I: Entwicklungspsychologie über die Lebensspanne“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
7. Allgemeine Psychologie 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
8. Allgemeine Psychologie 2: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
9. Biologische Psychologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
10. Sozialpsychologie: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
11. Empirisch-Experimentelles Praktikum I: Grundmodul: 4 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Theoretische Grundlagen der empirischen Psychologie“ und „Quantitative Methoden I“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
12. Empirisch-Experimentelles Praktikum II: Aufbaumodul: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Empirisch-Experimentelles Praktikum I: Grundmodul“ und „Quantitative Methoden II“;

- Teilnahme an psychologischen Experimenten im Umfang von 25 Stunden erforderlich; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit,
13. Einführung in die Persönlichkeitspsychologie: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  14. Grundlagen der psychologischen Diagnostik - Testtheorie und Testkonstruktion: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Quantitative Methoden I“ und „Quantitative Methoden II“ und „Einführung in die Persönlichkeitspsychologie“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  15. Methoden der Leistungsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  16. Methoden der Persönlichkeitsdiagnostik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  17. Schulpsychologische Begutachtung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit,
  18. Klinische Psychologie I: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Biologische Psychologie“ und „Einführung in die Persönlichkeitspsychologie“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  19. Klinische Psychologie II-1: Ausgewählte Störungsbilder: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Klinische Psychologie I: Grundlagen“; Modulprüfung: Klausur am Ende des Moduls „Klinische Psychologie II-2“,
  20. Klinische Psychologie II-2: Vertiefung: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Klinische Psychologie I: Grundlagen“; Modulprüfung: Klausur zu Inhalten aus den Modulen "Klinische Psychologie II-1 und II-2".
  21. Pädagogische Psychologie I: Überblick über grundlegende Themenfelder 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  22. Pädagogische Psychologie II: Kognitive Instruktionspsychologie: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module „Entwicklungspsychologie II: Kognitive Entwicklungspsychologie“, „Allgemeine Psychologie 1“ und „Allgemeine Psychologie 2“; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
  23. Pädagogische Psychologie III: Lernstörungen im schulischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Pädagogische Psychologie II: Kognitive Instruktionspsychologie“ Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio,
  24. Organisations- und Personalpsychologie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  25. Organisations- und Personalpsychologie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  26. Aktuelle Forschungsfragen: 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung: 65 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Psychologie; Modulprüfung: Projektskizze, unbenotet (bestanden/nicht bestanden).

## § 5

### **Praktika im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel-, Realschule oder Gymnasium sowie im Erweiterungsfach und in der nachträglichen Erweiterung**

(1) Folgende Praktika sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Schulpsychologisches Praktikum: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
2. a) Schulpsychologisches Fallpraktikum: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht, oder  
b) Außerschulisches psychologisches Praktikum I: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
3. Außerschulisches psychologisches Praktikum II: 6 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet).

(2) <sup>1</sup>Sonderregelung gem. § 110 Abs. 5 Nr. 2 LPO I für Studierende der nachträglichen Erweiterung:  
<sup>2</sup>Im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können Studierende, die als Lehrkräfte im Schuldienst stehen, die praktisch-psychologische Tätigkeit nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I an ihrer Schule unter Betreuung durch einen Schulpsychologen ableisten; die einzubeziehende Zeit wird im Einzelfall bestimmt. <sup>3</sup>Die praktisch-psychologische Tätigkeit nach § 110 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I ist an nur einer der unter Doppelbuchst. bb (außerschulische Einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche und Einrichtungen der Heimerziehung) oder cc (Erziehungsberatungsstellen und weitere Beratungsstellen für Jugendliche) genannten Einrichtungen mit einem 6 Leistungspunkten entsprechenden Umfang abzuleisten.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNG

#### **§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.